

Fragen und Antworten zur Neuen Grippe A/H1N1

für die Unternehmer in Hotellerie und Gastronomie

Stand: 7. August 2009

Liebe Mitglieder,

das Grippevirus A/H1N1 breitet sich weltweit aus. Auch in Deutschland haben sich tausende Menschen angesteckt. Bisher sind die Erkrankungen an der Neuen Grippe (auch „Schweinegrippe“ genannt) mild verlaufen. Das neuartige Virus ist leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sieht die Gefahr einer Pandemie (weltweite Epidemie) auf uns zukommen.

Wenngleich die WHO derzeit nicht von Reisen abrät, lösen die Meldungen über das Virus und dessen Verbreitung zahlreiche Fragen in Hotellerie und Gastronomie aus. Der DEHOGA verfolgt die aktuelle Berichterstattung in den Medien und die Veröffentlichungen der Behörden und Institute mit höchster Aufmerksamkeit.

Mit dem vorliegenden Merkblatt wollen wir Sie über die wichtigsten branchenrelevanten Aspekte informieren. Sie finden hier eine Übersicht über häufig gestellte Fragen und Antworten (allgemein/branchenbezogen), Hinweise zur Erstellung eines betrieblichen Pandemieplans sowie eine Zusammenstellung weiterführender Links.

Bei einigen Fragen ist eine ausschließlich rechtliche Beurteilung nicht ausreichend. Vielmehr geht es um praxistaugliche und pragmatische Lösungen in den Betrieben.

Uns geht es um sachliche Aufklärung und Information und jede Vermeidung von Hysterie und Panikmache. Abhängig von der weiteren Entwicklung wird dieses Merkblatt ergänzt und aktualisiert.

Für medizinische Fragestellungen und weiterführende Informationen weisen wir ausdrücklich auf die zuständigen, im nachfolgenden Text benannten Institute und staatlichen Stellen hin.

Wir hoffen sehr, dass sich die befürchteten Auswirkungen auf Hotellerie, Gastronomie, Events und Messen nicht realisieren. Gleichwohl wollen wir aber auch dafür alles tun, damit unsere Branche auf mögliche Entwicklungen bestens vorbereitet ist.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst Fischer
Präsident



Ingrid Hartges
Hauptgeschäftsführerin

I Häufig gestellte Fragen

Allgemein

1. Welche Symptome treten beim Menschen auf?

Die Symptome der Neuen Grippe ähneln den Symptomen der jährlichen Grippe im Winter:

- Plötzlich beginnendes Krankheitsgefühl
- Fieber ≥ 38 °C oder Schüttelfrost
- Schnupfen oder verstopfte Nase
- Halsschmerzen
- Husten oder Atemnot
- Muskel-, Glieder- und/ oder Kopfschmerzen

In einigen Krankheitsfällen kann es auch zu Übelkeit, Erbrechen und Durchfall kommen.

2. Wie wird das Virus übertragen?

Das neue Grippevirus A/H1N1 wird so übertragen wie eine übliche Influenza: überwiegend durch Tröpfchen, die insbesondere beim Husten oder Niesen entstehen. Die Übertragung kann auch über Oberflächen erfolgen, die mit virushaltigen Sekreten verunreinigt sind, wenn sie angefasst werden. Dabei gelangen die Viren über die Hand in Mund, Nase oder Augen.

Die Inkubationszeit des neuen Influenza-Virus scheint nach ersten Erkenntnissen ähnlich wie bei der saisonalen Influenza zu sein – nämlich ein bis vier Tage. Die Ansteckungsfähigkeit beginnt bereits kurz nach Auftreten der klinischen Symptomatik und besteht danach gewöhnlich drei bis fünf Tage.

3. Wie verhalte ich mich, wenn ich befürchte, mich mit dem Schweinegrippe-Virus angesteckt zu haben?

Falls Sie befürchten, am neuen Influenzavirus erkrankt zu sein, nehmen Sie bitte sofort telefonisch Kontakt zu Ihrem Hausarzt oder mit dem örtlichen Gesundheitsamt auf, um das weitere Vorgehen zu besprechen. Arbeitnehmer sollten sofort ihren Arbeitgeber informieren. Bleiben Sie möglichst zu Hause und kurieren sich dort nach den Anweisungen Ihres Hausarztes vollständig aus. Vermeiden Sie so weit wie möglich den Kontakt mit anderen Menschen. Nehmen Sie nicht auf eigene Initiative antivirale Medikamente (zum Beispiel Tamiflu®) ein.

4. Wie kann ich mich schützen?

➔ **Hände waschen und vom Gesicht fernhalten**

Waschen Sie Ihre Hände mehrmals täglich 20 bis 30 Sekunden mit Seife (ggf. desinfizierend), auch zwischen den Fingern. Vermeiden Sie es, die Schleimhäute von Mund, Augen und Nase zu berühren.

➔ **Hygienisch husten**

Halten Sie beim Husten Abstand zu anderen Personen. Husten Sie am besten in Ihren Ärmel, nicht in die Hand.

➔ **Auf erste Anzeichen achten**

Auf eine Grippe weisen plötzliches hohes Fieber, schweres Krankheitsgefühl, Husten und Gliederschmerzen hin.

➔ **Gesund werden**

Hören Sie auf Ihren Körper. Haben Sie die typischen Anzeichen einer Grippe, dann stimmen Sie das weitere Vorgehen telefonisch mit Ihrem Arzt ab.

➔ **Krankheit zu Hause auskurieren**

Gehen Sie bei fieberhafter Erkältung, Magen-Darm-Infekt oder Grippe nicht arbeiten, sondern fördern Sie Ihre Gesundheit durch Erholung. Mit falschem Ehrgeiz schaden Sie sich, Ihren Kollegen und Ihrem Arbeitgeber.

➔ **Familienmitglieder schützen**

Verzichten Sie, wenn Sie erkrankt sind, auf Körperkontakt wie Umarmen, Küssen usw. Halten Sie sich nach Möglichkeit in einem separaten Raum auf. Achten Sie auf generelle Sauberkeit Ihrer Wohnung, insbesondere in Küche und Bad.

➔ **Geschlossene Räume regelmäßig lüften**

Lüften Sie geschlossene Räume drei bis vier Mal täglich für jeweils zehn Minuten. Die Zahl der Viren in der Luft wird verringert, ein Austrocknen der Mund- und Nasenschleimhäute verhindert.

➔ **Papiertaschentücher verwenden**

Benutzen Sie Einwegpapiertaschentücher und entsorgen Sie sie. Waschen Sie sich nach dem Gebrauch gründlich die Hände.

In einer Grippepandemie besonders wichtig:

➔ **Abstand halten**

Schützen Sie sich und andere durch besondere Rücksicht und wenn möglich zwei Meter Abstand. Verzichten Sie auf Händeschütteln. Meiden Sie Menschenansammlungen, wenn dies aktuell empfohlen wird.

➔ **Über Hygienemasken Bescheid wissen**

Über die Wirksamkeit von Hygienemasken während einer Pandemie liegen keine ausreichenden Daten vor. Sie sind deshalb nur ergänzend zu den hier dargestellten Maßnahmen zu erwägen.

Branchenbezogen

5. Wie informiere ich meine Mitarbeiter und Gäste?

Soweit noch nicht geschehen, empfehlen wir, die Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren und über Schutzmaßnahmen zu informieren. Dafür haben wir auf Basis der Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts ein Infoblatt erarbeitet, das diesem Merkblatt beigelegt ist. Darüber hinaus verweisen wir auf den Flyer „Tipps und Informationen zur Neuen Grippe A/H1N1“ der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (siehe Anhang), der in mehreren Sprachen verfasst wurde.

Der Flyer der Beauftragten der Bundesregierung kann auf Nachfrage auch den Gästen ausgehändigt werden. Abhängig vom Verlauf und von der Verbreitung des Virus könnte dieser Flyer auch an der Rezeption oder auf den Gästezimmern ausgelegt werden.

6. Was ist zu tun, wenn ein Gast Grippe-Symptome zeigt bzw. an A/H1N1 erkrankt?

Sprechen Sie den Gast darauf an und seien Sie bei der Kontaktherstellung zu einem Arzt behilflich. Halten Sie hierfür eine Übersicht mit den Kontaktdaten ortsansässiger Ärzte und Krankenhäuser bereit. Während der Dauer des gebuchten Aufenthaltes muss der Hotelier den Gast beherbergen. Wirken Sie darauf hin, dass der Gast während seines Aufenthaltes möglichst in seinem Zimmer bleibt. Informieren Sie das Personal, insbesondere das zuständige Zimmerpersonal und verweisen Sie noch einmal auf die Schutzmaßnahmen. Der direkte Kontakt mit dem Gast sollte während der Krankheit auf ein Minimum reduziert werden. Generell empfiehlt es sich, in einem Grippefall die lokalen Gesundheitsbehörden zu kontaktieren.

7. Was gilt, wenn ein Gast aufgrund einer Erkrankung erst verspätet oder gar nicht anreist?

Die Erkrankung eines Gastes stellt keinen außerordentlichen Kündigungsgrund dar. Somit bleibt der Gast, auch wenn er nicht pünktlich oder gar nicht anreisen kann, zur Zahlung des vereinbarten Übernachtungspreises verpflichtet. Der Hotelier muss sich aber hierbei die sogenannten ersparten Aufwendungen oder anderweitige Vorteile (z.B. wenn das betreffende Zimmer weitervermietet werden kann) anrechnen lassen. Soweit die rechtliche Beurteilung. Wie auch bei anderen krankheitsbedingten Stornierungen stellt sich aber in diesem Fall erst recht die Frage einer kulantem Handhabung.

8. Was ist zu tun, wenn ein Mitarbeiter Grippe-symptome zeigt bzw. wenn er an A/H1N1 erkrankt?

Sprechen Sie den Mitarbeiter darauf an und fordern Sie ihn auf, einen Arzt zu konsultieren. Um Ansteckungen zu vermeiden, ist der Arbeitgeber berechtigt, den Mitarbeiter bei Verdacht einer Erkrankung unter Fortzahlung seiner Vergütung einseitig von der Arbeit freizustellen. Wenn sich der Verdacht bestätigt und der Mitarbeiter an der Grippe arbeitsunfähig erkrankt ist, so hat er grundsätzlich einen Anspruch auf Entgeltfortzahlung. Allerdings kommt ein Entgeltfortzahlungsanspruch nur dann in Betracht, wenn dem Mitarbeiter hinsichtlich der Erkrankung kein Verschulden trifft. Ein Verschulden liegt u.a. dann vor, wenn der Mitarbeiter im Rahmen einer Privatreise gegen eine Reisewarnung des Auswärtigen Amtes verstoßen hat.

9. Darf ein Arbeitnehmer zu Hause bleiben, um die erkrankten Kinder zu betreuen?

Grundsätzlich ja (vgl. § 616 BGB), allerdings nur für einen „unerheblichen Zeitraum“, d.h. für wenige Tage, abhängig auch vom Alter der Kinder, der Art und Schwere der Erkrankung oder der Möglichkeit anderweitigen Betreuungsmöglichkeiten. Der Arbeitnehmer muss eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, welche die Notwendigkeit der Betreuung und Pflege des erkrankten Kindes bestätigt.

10. Darf der Arbeitgeber Überstunden anordnen, wenn kurzfristig andere Arbeitnehmer wegen der Schweinegrippe ausgefallen sind und Ersatz nicht zu beschaffen ist?

Grundsätzlich ja, da der Arbeitnehmer in besonderen Situationen und Nottfällen aufgrund seiner arbeitsvertraglichen Treuepflicht verpflichtet ist auch Arbeiten durchzuführen, die über die vertraglich vereinbarte Zeit hinausgehen. Allerdings müssen die Arbeitszeitregelungen (Höchstgrenzen) in den Tarifverträgen beachtet werden. Dies gilt ebenso für die Vorgaben bei der Beschäftigung von 400 Euro-Kräften, die zwingend eingehalten werden müssen.

11. Darf der Arbeitgeber kurzfristig ein Urlaubsverbot beschließen?

Grundsätzlich ja. Der Arbeitgeber kann aus dringenden betrieblichen Gründen ein Urlaubsverbot beschließen (§ 7 Bundesurlaubsgesetz). Der Arbeitnehmer ist allerdings anzuhören und auf seine Wünsche ist bei einer wechselseitigen Interessenabwägung Rücksicht zu nehmen. Bei bereits gewährten und gebuchten Urlaub muss der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer den entstandenen Schaden ersetzen.

12. Darf ein Arbeitnehmer aus Angst vor einer Ansteckung der Arbeit fernbleiben?

Dem Arbeitnehmer steht im Falle einer Pandemie in Deutschland kein Leistungsverweigerungsrecht zu, d.h. er ist grundsätzlich weiterhin verpflichtet, die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen sowie den Anordnungen der Vorgesetzten Folge zu leisten. Es obliegt ausschließlich dem Arbeitgeber, die einzelnen Arbeitnehmer in Ausnahmefällen, d.h. sollte eine unmittelbare Gefahr für Leben und Gesundheit vorliegen, von ihrer Pflicht zur Erbringung der Arbeitsleistung zu entbinden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich das Ausbreitungsrisiko dadurch erhöht, dass der Arbeitnehmer durch Fahrten zur Arbeit oder durch Kontakt zu Kollegen und Kunden einem erhöhtem Ansteckungsrisiko ausgesetzt ist.

Auf Wunsch des Arbeitnehmers kann der Arbeitgeber diesen ohne Bezahlung freistellen. Der Arbeitgeber ist bei seiner Entscheidung frei, ob er den Arbeitnehmer unbezahlt freistellt.

(Quellen: Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, eigene Recherche)

Für vertiefende Informationen verweisen wir auf den diesem Merkblatt beigefügten Leitfaden „Arbeitsrechtliche Folgen einer Pandemie – Hinweise für die Praxis“, herausgegeben von der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände.

II Pandemieplan/Checklisten

Beim Auftreten einer pandemischen Grippe spielen die Unternehmen in Hotellerie und Gastronomie eine Schlüsselrolle. Denn hier kommen besonders viele Menschen aus den unterschiedlichsten Regionen zusammen. Der DEHOGA empfiehlt den Unternehmen, einen Pandemieplan zu erarbeiten. Ein Pandemieplan hilft, den Betrieb auch bei großen Personalausfällen aufrechtzuerhalten und das Personal vor Ansteckungen zu schützen.

Die folgenden vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe zusammengestellten Punkte geben Ihnen einen Überblick über mögliche Maßnahmen zur Vorbereitung auf eine Influenzapandemie:

Erster Schritt: Mögliche Auswirkungen auf das Unternehmen feststellen

Wesentlich ist, in einem ersten Schritt festzustellen, wie sich eine Influenzapandemie in der oben beschriebenen Ausprägung auf das Unternehmen auswirken könnte. Hierzu sind nachfolgende Fragen zu beantworten:

- ➔ Welche Geschäftsprozesse sind unentbehrlich und welche Auswirkungen hätte der Ausfall auf das Unternehmen?
- ➔ Bestehen besondere Vorgaben auf Basis gesetzlicher Verpflichtungen, Rechtsverordnungen usw. zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit essentieller Geschäftsprozesse?
- ➔ Bestehen vertragliche Verpflichtungen, mit denen Kunden das Erbringen von Leistungen zugesagt wurde?
- ➔ Welche Konsequenzen hätte der Ausfall der eigenen Geschäftstätigkeiten auf das Umfeld?
- ➔ Wäre das Unternehmen nach der Pandemie noch existenzfähig?

Zweiter Schritt: Interne Betriebsabläufe untersuchen

Unternehmensinterne Abläufe und Prozesse sind ebenso wie Kooperationen mit Externen auf ihre Bedeutung für die Aufrechterhaltung des Betriebes zu prüfen:

- ➔ Welche innerbetrieblichen Abläufe müssen ständig überwacht bzw. können nicht unterbrochen werden?
- ➔ Welche Zulieferer und Versorger (u. a. Strom, Wasser, Gas) sind für den Betrieb unentbehrlich?
- ➔ Welche von Externen erbrachte Dienstleistungen (z. B. Wartung, Entstörung) sind für den Betrieb unentbehrlich?
- ➔ Wo muss Vorsorge getroffen werden (z. B. Kraftstoffversorgung, medizinische Versorgung), wo bestehen Abhängigkeiten von Bevorrechtigungen, Sondergenehmigungen von Behörden (z. B. Zugang zu gesperrten Gebieten)?

Dritter Schritt: Unternehmensziele festlegen und umsetzen

Das Unternehmen muss über seine grundsätzliche Vorgehensweise entscheiden, ob und wie weit der Betrieb aufrechterhalten werden soll sowie welche besonderen Maßnahmen dazu erforderlich sind. Bei jeder vorgesehenen Maßnahme muss zudem festgelegt werden, ab welchem Zeitpunkt bzw. bei welchen Rahmenbedingungen sie eingesetzt werden soll. Erklären Sie daher die Pandemieplanung zur Chefsache! Es wird empfohlen, umgehend folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- ➔ Bestimmen Sie eine(n) Verantwortliche(n) für die Planung und die Vorbereitungsmaßnahmen für eine Influenzapandemie
- ➔ In größeren Betrieben sollte ein Führungskonzept für eine Influenzapandemie festgelegt werden. Deckt ein etwa vorhandenes Krisenmanagement auch das Szenario einer Influenzapandemie ab?
- ➔ Legen Sie Regeln der Information und Kommunikation fest, z. B. zur Information von Mitarbeitern, Kunden und Öffentlichkeit. Alle Informationen müssen zentral gesteuert werden (Notfall- und Krisenplan).
- ➔ Erstellen Sie allgemeine Verhaltensregeln, z. B. Regeln für das Verhalten bei Erkrankungen von Mitarbeitern und Personen in deren häuslichem Umfeld sowie Regeln zur persönlichen Hygiene.
- ➔ Machen Sie die Beschäftigten mit diesen Regeln in geeigneter Form vertraut, z. B. durch Unterweisungen, per E-Mail, Intranet, Aushänge, ...
- ➔ Prüfen Sie, welche weiteren Vorsorgemaßnahmen Sie für Ihre Mitarbeiter ergreifen wollen, z. B. die Bevorratung von antiviralen Arzneimitteln, persönlicher Schutzausrüstung sowie deren Bereitstellung und Einsatzregeln.
- ➔ Prüfen Sie organisatorische Maßnahmen:
- ➔ Festlegen von Schlüsselpersonal und Sicherstellung seiner Verfügbarkeit, z. B. durch Vertretungsregelungen, Information und Motivation zur Arbeitsaufnahme, durch medizinische Betreuung sowie Verpflegung und Versorgung des Schlüsselpersonals im Betrieb und ggf. durch Betreuung von Angehörigen, Maßnahmen zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr, wie Vereinzeln, Schichtregelung, Einrichten von Heimarbeitsplätzen, Motivation und Kommunikation, Beteiligung des Betriebsrates.
- ➔ Beachten Sie die aktuellen Informationen der örtlichen Behörden.
- ➔ Nehmen Sie Kontakt zu Ihren Kammern, Verbänden oder Gewerbevereinen auf und erkundigen Sie sich über deren Informations- und Leistungsangebot.
- ➔ Unterstützen Sie die saisonale Gripeschutzimpfung und fördern Sie die Impfbereitschaft Ihrer Beschäftigten durch Information und z. B. durch die Organisation von Impfterminen im Betrieb.

Weiterführende Checklisten

Checklisten im Rahmen der Influenza-Pandemie-Planung für Firmen halten die Internetseiten des [Robert Koch-Instituts](#) sowie des [Verbandes der Deutschen Betriebs- und Werksärzte](#) bereit. Eine Checkliste zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit im Falle einer Pandemie finden Sie auf den Seiten des [Robert Koch-Instituts](#).

III Weiterführende Informationen

- **Informationen zur aktuellen Situation**

Bundesministerium für Gesundheit

Fon 0800/44 00 55 0

(Mo bis Do 8.00–18.00 Uhr, Fr 8.00–12.00 Uhr,
an Wochenenden und Feiertagen: 10.00–16.00 Uhr)

Hintergrundinformationen zur Neuen Grippe, Checklisten und Berichte zu aktuellen Entwicklungen finden Sie im Internet. Hier die Links zu den wichtigsten Websites:

- **Informationen zu persönlichen Schutzmaßnahmen**

www.wir-gegen-viren.de

(Informationsportal des Robert Koch-Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

- **Influenza-Seiten des Robert Koch-Instituts**

www.rki.de

- **Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung**

www.bzga.de/schweinegrippe

- **Informationen der EU-Kommission**

http://ec.europa.eu/health/ph_threats/com/Influenza/novelflu_de.htm

- **Aktuelle Informationen der WHO**

<http://www.who.int/csr/disease/swineflu/en/index.html>

- **Kurzinformation des Bundesamtes für Katastrophenschutz zur betrieblichen Pandemieplanung**

http://www.bbk.bund.de/cln_007/nn_402322/SharedDocs/Publikationen/Publikation_20K_atMed/Betr-Pandemieplan,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/Betr-Pandemieplan.pdf

- **Checkliste für Firmen im Rahmen der Influenza-Pandemie-Planung vom Verband Deutscher Betriebs- und Werksärzte (VDBW)**

http://www.vdbw.de/fileadmin/01-Redaktion/05-Presse/02-PDF/Grippe/Checkliste_fuer_Firmen_im_Rahmen_der_Influenza.pdf